

# Mitgliedschaftsrechte

*Am Beispiel des Rates*

**BUNTE FRAKTION WUSTROW**

29 September 2008  
Verfasst von: Markus Schöning

# MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

## *Am Beispiel des Rates*

---

Mitgliedschaftsrechte sind die Rechte, die ein Teilnehmer eines Gremiums in eben diesem Gremium hat und ausüben darf. Im Falle der Kommunale Körperschaften ist hier in Niedersachsen der Unterschied zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Fachausschuss zu machen. Nur die Beteiligten dürfen in den einzelnen Gremien Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) zum Beispiel besteht gemäß der NGO aus 15 Ratsmitgliedern. Diese Mitglieder gingen aus demokratischen Wahlen hervor, sind also von der Bevölkerung legitimiert. Im Rat der Stadt Wustrow (Wendland) haben nur diese 15 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Mitgliedschaftsrechte.

Ratsmitglieder sind gemeinhin genau wie Landtags- und Bundestagsabgeordnete nur an ihrem Gewissen gebunden. Allerdings haben nur die Mitglieder der untersten kommunalen Ebenen bei ihren Entscheidungen das Gemeinwohl zu beachten.

Durch ihre Wahl zu Mitgliedern des Stadtrates haben sie so genannte Mitgliedschaftsrechte inne. Zu diesen zählen:

- Informationsrecht
- Recht auf Akteneinsicht i. V. m. der Fraktion
- Antrags- und Vorschlagsrecht
- Auskunfts- und Fragerecht
- Rederecht im Rat
- Stimmrecht
- Recht auf Mandatsausübung

Gerade das Rederecht im Rat ist wichtig und bis auf wenige Ausnahmen auf die Ratsmitglieder beschränkt. Leider wird dieses allzu gerne gerade im Wustrower Stadtrat vergessen, so dass hier Menschen reden, denen dieses aus der NGO, unserer Hauptsatzung und unserer Geschäftsordnung heraus eigentlich nicht gestattet ist.

Jemand, der nicht Ratsmitglied ist, hat keine Mitgliedschaftsrechte im Rat und kann sich an den Verhandlungen des Rates nicht beteiligen; ein Rederecht kann einem Nichtmitglied nur nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 NGO in einer Ausschusssitzung eingeräumt werden. Dieses Recht, im Ausschuss zu reden, muss einem Ausschussfremden vom Ausschussvorsitzenden gewährt werden.

Ansonsten gibt es in Ratssitzungen nur so genannte Anhörungsrechte (§ 43a Abs. 2 und 3 NGO). Diese sind in unserer Geschäftsordnung im § 8 so vorgesehen, dass zu jedem Tagesordnungspunkt ein Beschluss darüber vom Rat gefasst werden muss, der vorsieht, dass ein Nichtratsmitglied zu dem Thema etwas sagen darf. Ansonsten ist einem Nichtratsmitglied das Reden im Rat verboten, nur halt nicht in Wustrow, aber ...

...Fortsetzung folgt!

[Zurück zur Ausgangsseite](#)